



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN FEDERALA DA CUMPROMISS PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DA DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 6. November 2007
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3b (GT 3b)**

Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten und am 11. November 2003 sowie am 4. Dezember 2006 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseccars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) läuft am 31. Dezember 2007 ab. Mit Eingabe vom 27. Juni 2007 haben die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag auf Verlängerung des *GT 3b* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2008 gestellt.
2. Die Verwertungsgesellschaften geben die Einnahmen aus dem *GT 3b* in den einzelnen Nutzungsbereichen in den letzten sieben Jahren (in ganzen Frankenbeträgen) wie folgt an:

	Bahnen	Schiffe	Flugzeuge	Reiseccars	Schausteller	RLW	Total
2000	2'954	6'665	192'436	215'081	53'703	11'116	481'955
2001	3'359	6'700	252'548	139'090	51'075	6'308	459'080
2002	3'156	6'700	109'166	106'295	54'585	6'307	286'209
2003	3'472	6'783	185'931	200'835	52'763	6'992	456'776
2004	3'567	6'783	194'991	147'429	49'427	8'119	410'316
2005	3'659	5'309	126'127	90'162	52'944	7'213	285'414
2006	2'767	3'760	91'381	119'586	52'136	4'325	273'955

Dazu wird von den Verwertungsgesellschaften angegeben, dass das Inkasso dieser Beträge mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war.

3. Zu den Verhandlungen wird ausgeführt, dass den massgebenden Verhandlungspartnern vorgeschlagen worden sei, den bestehenden *GT 3b* erneut um ein Jahr zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde wiederum damit begründet, dass zunächst das Verhandlungsergebnis betreffend einen neuen *GT 3a* abgewartet werden soll. Dieser Vorschlag wurde den folgenden Nutzerorganisationen unterbreitet:
 - Association Foraine de Suisse Romande
 - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
 - Schausteller-Verband Schweiz
 - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
 - Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
 - Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
 - Swiss International Air Lines Ltd.

- Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
- Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU)
- Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz

Gemäss den eingereichten Unterlagen (vgl. Gesuchsbeilagen 6 und 7) stimmten mit Ausnahme der Association Foraine de Suisse Romande und der Vereinigten Schausteller-Verbände der Schweiz sämtliche Tarifpartner dem Verlängerungsvorschlag ausdrücklich zu.

4. Bezüglich der Angemessenheit des *GT 3b* verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass sie sich mit der Mehrzahl der betroffenen Nutzerverbände auf eine Verlängerung des bestehenden Tarifs einigen konnten sowie darauf, dass die Tarifansätze unverändert geblieben sind und die Schiedskommission diese Ansätze mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigt habe.
5. Mit Präsidialverfügung vom 5. Juli 2007 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT 3b* eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 16. August 2007 zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 16. August 2007 bestätigte der DUN auch im Namen der SBB die Zustimmung zur Verlängerung des *GT 3b* bis zum 31. Dezember 2008. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

6. In der Folge wurde die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 23. August 2007 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2008 einigen konnten und die Zu-

stimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da die unmittelbar vom *GT 3b* betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 30. August 2007 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des bestehenden *GT 3b* am 27. Juni 2007 und damit innerhalb der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV verlängerten Eingabefrist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den Nutzerverbänden abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Zustimmung der Tarifpartner zur vorgeschlagenen Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs handelt, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigt hat und dessen Anwendung offenbar zu keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Der bisherige *GT 3b* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV unter solidarischer Haftung von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, ReiseCars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

[...]

